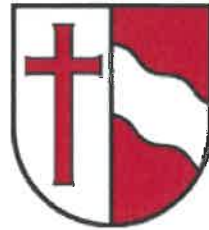




Bellikon



Künten



Remetschwil



Stetten

Feuerwehr Regio Heitersberg-Reusstal

Feuerwehrreglement

Gültig ab 01. Januar 2011

Inhaltsverzeichnis

§	Inhalt	Seite
	I. Organisation	
1	Organisation	3
	II. Rekrutierung und Einteilung	
2	Feuerwehrkommission	3
3	Rekrutierung	3
4	Freiwilliger Feuerwehrdienst	3
5	Vertrauensarzt	3
	III. Löscheinrichtungen	
6	Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtung	3
6	Kontrolle Hydrantenanlage	4
	IV. Ausrüstung	
7	Ausrüstung	4
	V. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst	
8	Ausbildung	4
9	Übungsdienst	4
10	Branddienst, Einsatzpläne	5
	VI. Kontrollwesen	
11	Kontrollführung	5
12	Aufgaben Einwohnerkontrollen	5
13	Datenkontrolle	5
14	Kommandowechsel	5
	VII. Versicherung	
15	Versicherung der Feuerwehrleute und ihren Privatfahrzeugen	5,6
	VIII. Ordnungsbussen, Ausschluss	
16	Bussen, Entschuldigungen	6
17	Ausschluss	6
	IX. Schlussbestimmungen	
18	Inkrafttreten	6
19	Aufhebung bisherigen Rechts	7
	Genehmigungsvermerke	8

Die Gemeinderäte Bellikon, Künten, Remetschwil und Stetten erlassen gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes des Kantons Aargau folgendes

Feuerwehrreglement

I. Organisation

Die in diesem Reglement verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf beide Geschlechter.

Organisation	§ 1 Die Feuerwehr Regio Heitersberg-Reusstal ist auf Basis des Gemeindevertrages über eine gemeinsame Feuerwehr der Gemeinden Bellikon, Künten, Remetschwil und Stetten, welcher am 1. Januar 2011 in Kraft tritt, organisiert.
Feuerwehrkommission	§ 2 Der Feuerwehrkommission gehören neun Mitglieder an. Die Details sind im Gemeindevertrag geregelt.

II. Rekrutierung Einteilung

Rekrutierung	§ 3 Die Rekrutierung hat im vierten Quartal zu erfolgen.
Freiwilliger Feuerwehrdienst	§ 4 Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst richtet sich nach dem Feuerwehrgesetz
Vertrauensarzt	§ 5 Als Vertrauensarzt wird der von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrarzt bestimmt.

III. Löscheinrichtungen

Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtung	§ 6 1 Die Feuerwehrkommission hat den Gemeinderäten Meldung zu erstatten, wenn auf den Gemeindegebieten Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.
---	---

- Kontrolle Hydrantenanlagen**
- 2 Die Kontrolle der Hydrantenanlagen und der übrigen Löscheinrichtungen im Einsatzgebiet der Feuerwehr hat jährlich zu erfolgen. Über das Ergebnis der Kontrollen ist Protokoll zu führen, welches dem Feuerwehrkommando unaufgefordert zuzustellen ist.
 - 3 Jede Vertragsgemeinde ist für die Kontrolle der Hydrantenanlagen auf ihrem Gemeindegebiet verantwortlich.

IV. Ausrüstung

§ 7

- Ausrüstung**
- 1 Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung, nachstehend AGV genannt.
 - 2 Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrangehörigen wird eine Kontrolle geführt.
 - 3 Für selbst verschuldete Schäden an Uniform und Ausrüstungen haftet der betreffende Feuerwehrangehörige.

V. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

§ 8

- Ausbildung**
- 1 Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Kaderangehörigen aufgrund der Richtlinien des AGV sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.
 - 2 Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Offiziere, Unteroffiziere und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.
 - 3 Pflichten, Aufgaben und Kompetenzen der Spezialistenchefs werden in einem Pflichtenheft gemäss Kommandoakten festgehalten.

§ 9

- Übungsdienst**
- 1 Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.
 - 2 Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.
 - 3 Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.
 - 4 Die Soldauszahlung hat gemäss Präsenzliste nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.
 - 5 Die Feuerwehrübungen sind angemessen auf die Vertragsgemeinden zu verteilen inkl. Rehaklinik.

- § 10**
- Branddienst, Einsatzpläne**
- 1 Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.
 - 2 Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute zu Lasten der Feuerwehr Regio Heitersberg-Reusstal verpflegt. Die Anordnung hierzu trifft die Einsatzleitung.

VI. Kontrollwesen

- § 11**
- Kontrollführung**
- 1 Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.
 - 2 Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der Gemeindesteuerämter.

- § 12**
- Aufgaben Einwohnerkontrollen**
- Die Einwohnerkontrollen der vier Vertragsgemeinden erfassen die neuen Feuerwehrdienstpflichtigen und melden diese, sowie alle Neuzuzüger im feuerwehrpflichtigen Alter, laufend dem Feuerwehrkommando.

- § 13**
- Datenkontrolle**
- 1 Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen, usw. müssen erfasst und eingetragen werden.
 - 2 Das Feuerwehrkommando soll Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde melden.

- § 14**
- Kommandowechsel**
- Bei einem Kommando- und Chargenwechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

VII. Versicherung

- § 15**
- Versicherung der Feuerwehrleute und ihren Privatfahrzeugen**
- 1 Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.
 - 2 Unfälle und Erkrankungen, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind, müssen dem Kommandanten sofort gemeldet werden.

- 3 Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die bei Verwendung für Einsätze, Übungen und Kurse entstehen, werden durch die Haftpflichtversicherung der jeweiligen Wohngemeinde des Verursachers ersetzt. Vorbehalten bleibt das Einhalten der Verkehrsvorschriften.

VIII. Ordnungsbussen, Ausschluss

§ 16

Bussen

- 1 Die Busse beträgt pro unentschuldigtes Dienstversäumnis den einfachen Übungssold zuzüglich Schreibgebühren, im Wiederholungsfalle innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold zuzüglich Schreibgebühren.
- 2 Bussen werden gemäss Feuerwehrreglement, auf Antrag der Feuerwehrkommission, durch den Gemeinderat derjenigen Vertragsgemeinde ausgesprochen, in welcher die zu büssende Person Wohnsitz hat. Die Bussen werden der gemeinsamen Rechnung gutgeschrieben.

Entschuldigungen

- 3 Entschuldigungen wegen Abwesenheit sind vor den Übungen dem Kommando schriftlich einzureichen. Als Entschuldigungsgründe gelten:
 - Krankheit
 - Militär / Zivilschutz
 - Verhinderung wegen höherer Gewalt
 - Notwendige, mindestens halbtägige Abwesenheit ausserhalb der Gemeinde

Die Feuerwehrkommission ist berechtigt, für die aufgeführten Entschuldigungsgründe Beweise zu verlangen.

§ 17

Ausschluss

Bei wiederholter Widersetzung gegen die Interessen der Feuerwehr entscheidet, auf Antrag der Feuerwehrkommission, der Gemeinderat derjenigen Vertragsgemeinde, in welchem die betreffende Person Wohnsitz hat, über den Ausschluss aus dem Feuerwehrkorps.

IX. Schlussbestimmungen

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Zustimmung der AGV am 01. Januar 2011 in Kraft.

§ 19**Aufhebung
bisherigen Rechts**

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige der Gemeinden:

Bellikon	vom 17. November 1997
Künten	vom 24. Februar 1997
Remetschwil	vom 24. Juni 1997
Stetten	vom 31. August 1998

Genehmigungsvermerke

Genehmigt durch den Gemeinderat
am 15. November 2010

GEMEINDERAT BELLIKON

Der Gemeindeammann Die Gemeindeschreiberin



Genehmigt durch den Gemeinderat
am 15. November 2010

GEMEINDERAT KÜNTEN

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber



Genehmigt durch den Gemeinderat
am 16. November 2010

GEMEINDERAT REMETSCHWIL

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber



Genehmigt durch den Gemeinderat
am 15. November 2010

GEMEINDERAT STETTEN

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber



Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung, Aarau:

Aarau, den 13. DEZ. 2010

Dr. Urs Graf
Vorsitzender der Geschäftsleitung